

Statkraft – Konsultation für Kraftwerkssicherheitsgesetz

Statkraft bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Referentenentwurf des Kraftwerkssicherheitsgesetzes. Die politische Situation und die daraus resultierende Eilbedürftigkeit des BMWK, einen Gesetzentwurf kurzfristig einzubringen, ist uns selbstverständlich bewusst. Dennoch möchten wir darauf hinweisen, dass es trotz der vorherigen Konsultation der Eckpunkte des Kraftwerkssicherheitsgesetzes nicht möglich ist, den vorliegenden Referentenentwurf in einer Frist von kaum drei Werktagen sachgerecht bewerten.

Im Folgenden möchten wir dennoch unsere Einschätzung einiger relevanter Aspekte des Referentenentwurfes für das Kraftwerkeausschreibungsgesetz aufzeigen, ohne den Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben. Darüber hinaus verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom Oktober dieses Jahres und die darin genannten Punkte, die im Wesentlichen auch auf den vorliegenden Referentenentwurf zutreffen.

Zu § 2 44. (wesentliche Effizienzsteigerung)

Aus Statkrafts Sicht geht die Anpassung der notwendigen Steigerung des elektrischen Wirkungsgrades einer Anlage im Rahmen einer Modernisierung um mindestens 15 Prozentpunkte gegenüber der an dem Standort vor Zuschlagserteilung betriebenen Anlage in die richtige Richtung. Für einige Anlagen sollte dieser Wert erreichbar sein, für viele unserer Kenntnis nach jedoch nicht, da Effizienzpotenziale sehr weit ausgeschöpft sind. Daher sprechen wir uns für eine weitere Reduzierung des Wertes auf zehn Prozentpunkte aus.

Zu § 4 (Neuanlagen und sonstige Vorhaben)

Nach wie vor sind für Ausschreibungen von „Stromerzeugungsanlagen zur Versorgungssicherheit“ nur Neuanlagen zugelassen. In unserer vorherigen Stellungnahme haben wir vorgeschlagen, auch die Upgrades für bestehende moderne Gaskraftwerke für die Ausschreibung zuzulassen. Durch solche Upgrades kann die Leistung bestehender hocheffizienter Gaskraftwerke um etwa zehn Prozent gesteigert werden und der Wirkungsgrad der **Gesamtanlage** um mehr als einen Prozentpunkt gesteigert werden. Wir sehen hier ein Potenzial von bundesweit etwa 1.000 MW, welches ohne große Genehmigungsrisiken und schnell (innerhalb von etwa ein bis zwei Jahren nach

Zuschlagserteilung) umgesetzt werden kann. Dieses Potenzial sollte nicht außer Acht gelassen werden.

Dafür ist es erforderlich, dass

- a) derartige Upgrades an bestehenden Gaskraftwerksstandorten getätigt werden können (s. § 5 (3))
- b) keine zeitlichen Restriktion für Emissionen (s. § 6 (4) 2.) für diese Anlagen eingeführt werden.

Derartige Upgrades (+10% der Leistung) werden nicht durchgeführt werden, wenn damit erhebliche Unsicherheiten für die restlichen 90% der Leistung verursacht würden.

Zu § 6 (Vorgaben zum Betrieb von Anlagen)

Aus Statkrafts Sicht ist es riskant, einen erheblichen Teil der Versorgungssicherheit an die großflächige und für die Peak-Erzeugung von Strom ausreichende Verfügbarkeit von Wasserstoff zu binden (durch den zwingend vorgeschriebenen Wechsel auf Wasserstoff nach 7 bis 8 Betriebsjahren), ohne als Back-Up den bivalenten Betrieb zuzulassen. Es ist damit zu rechnen, dass bei Einsatz der Wasserstoffverstromung erhebliche Mengen an Wasserstoff zeitgleich für mehrere GW an Kraftwerksleistung bereitgestellt werden müssen. Inwieweit die zukünftige Wasserstoffinfrastruktur (Erzeugung/Import, Transport und Speicherung) diese Herausforderung dann bereits meistern kann, ist heute offen. Die gemeinsame Nutzung der Wasserstoffinfrastruktur und der noch bestehenden Erdgasinfrastruktur (ggf. auf Basis von Biogas) würde erheblich zur Absicherung eines stabilen Netzbetriebs beitragen. Der bivalente Betrieb sollte somit möglich sein, wenn dadurch die Klimaneutralität des betroffenen Kraftwerks nicht gefährdet ist, etwa die Emissionen ausgeglichen werden. Außerdem ist es kaum möglich, den § 6 in zu beurteilen, solange, die Jahreszahlen nach (4) 1. und 2. fehlen. Zudem ist die hier offenbar geplante Beschränkung (§ 6 (4) 2.) des Betriebs von „neuen Stromerzeugungskapazitäten zur Versorgungssicherheit“ nicht sinnvoll und erhöht das Risiko der Betreiber. Diese Anlagen fallen unter den ETS I und die Betreiber sind durchaus in der Lage, mit den daraus resultierenden Konsequenzen umzugehen. Sobald keine Zertifikate mehr zur Verfügung stehen können Sie die Anlagen stilllegen, umrüsten (H2, Biogas, CCS, ...) oder sonstige Maßnahmen ergreifen. Hier zusätzliche und angesichts des ETS I unnötige Beschränkungen einzuführen, ist kontraproduktiv.

Zu § 8 (Gebotstermine und Ausschreibungsvolumen)

Aus Statkrafts Sicht sollten die Ausschreibungen für wasserstoffbasierte Langzeitstromspeicher und andere Formen der Langzeitstromspeicher getrennt erfolgen, um die Versorgungssicherheit auf verschiedene Technologien zu basieren.

Zu § 13 (Höchstwert)

Nach unserem Verständnis legt die Bundesnetzagentur die Höchstwerte in der Ausschreibungsbekanntmachung fest. Uns erstaunt jedoch, dass dieser Höchstwert für Wasserstoffkraftwerke in Cent je Kilowattstunde anzugeben ist, da auch für Wasserstoffkraftwerke eine Investitionskostenprämie ausgeschrieben werden soll.

Zu § 15 Angaben in den Geboten

Nach § 15 Absatz 1 Nummer 9 müssen vom Bieter die Nummern, unter denen das Projekt und ihre Einheiten im Marktstammdatenregister registriert sind, angegeben werden. Die hierfür erforderlichen Angaben (u.a Standort, Leistung, Anlagentechnologien sind als Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse bzw. sensible Geschäftsinformationen im Rahmen der Gebote für die Teilnahme an den Ausschreibungen einzustufen und Wettbewerbern nicht im Voraus bekanntzumachen. Insofern ist zumindest sicherzustellen, dass die entsprechenden Registrierungsdaten nicht vor Abschluss des Bieterverfahrens veröffentlicht werden.

Zu § 19 (Sicherheiten)

Statkraft begrüßt die Reduktion des Sicherheitswertes gegenüber der Konsultation des Kraftwerkssicherheitsgesetzes vom Oktober grundsätzlich. Aus unserer Sicht stellt aber auch der Wert von 150 EUR/kW an zu erbringender Sicherheitsleistung in Verbindung mit den stets vorhandenen Genehmigungsrisiken eine sehr hohe Hürde dar. Auch in der reduzierten Höhe kommt schnell eine Summe im oberen zweistelligen Millionenbetrag zusammen. Statkraft spricht sich daher für eine radikale Reduzierung der Sicherheiten und ein späteres bzw. gestaffeltes Einbringen (z.B. nach Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung) aus.

Zu § 20 (Zuschlagsverfahren)

Nach Statkrafts Auffassung sollte Systemdienlichkeit nicht nur auf das Stromnetz, sondern auch auf das Erdgasnetz und auf das zukünftige Wasserstoffnetz bezogen werden. So werden in Zukunft große Mengen an Wasserstoff in Norddeutschland entstehen bzw. dort angelandet und gespeichert werden. Somit wäre dann eine Stromerzeugung aus Wasserstoff in Norddeutschland anzustreben, insbesondere dann, wenn in der Zukunft der Stromnetzausbau keine Restriktion mehr für den Stromtransport in den Süden darstellt, aber der Wasserstofftransport in den Süden aufgrund von Engpässen nicht voll möglich ist. Daraus könnte sich ein komplett anderes Bild im Hinblick auf einen systemdienlichen Kraftwerkszubau ergeben. Neben dem Stromnetzausbau könnte der Aufbau von Elektrolysekapazität in Norddeutschland zu einer deutlichen Verringerung der Stromnetzengpässe von Nord nach Süd führen.

Vor diesem Hintergrund halten wir die pauschale Einführung eines Südbonus´ nicht für sinnvoll. Stattdessen wäre es einfacher, die entsprechenden Kapazitäten (1/3 bzw 2/3) dem Netz-Norden bzw. Netz-Süden direkt in den Ausschreibungen zuzuordnen. Es ist nicht zu erwarten, dass Anlagen im Norden gleiche oder ähnliche Anlagentechnik etwa 20% günstiger anbieten können und dadurch Anlagen aus dem Süden verdrängen können.

Zu Anlage 1 (technische Anforderungen)

Kraftwerksbetreibern und Anbietern von Langzeitstromspeichern sollte freigestellt sein, die technischen Anforderungen in der Weise umzusetzen, die ihnen am ehesten geeignet scheint. Insbesondere die Anforderungen nach 2. und 3 sollten aus unserer Sicht weiteren Prüfungen unterzogen werden, um eine Teilnahme sämtlicher Technologien zu ermöglichen. Aus Sicht der Langzeitstromspeicher sollte insbesondere die kostengünstige Bereitstellung von 72 Stunden Speicherkapazität vor harten technischen Anforderungen im Vordergrund stehen. Für Gaskraft- und Wasserstoffkraftwerke führt die Bereitstellung von Momentanreserven und zur Erzeugung von geregelter Blindleistung ohne Wirkleistungseinspeisung (mit Vorhaltung der Erweiterungsmöglichkeit der Synchronmaschine um eine Zusatzschwingmasse) zu deutlichen Investitionskostensteigerungen. Es sollte dem Anbieter überlassen bleiben, ob er für derartige Systemdienstleistungen einen Markt sieht und diese später anbieten möchte.

Über Statkraft

Statkraft ist international führend in Wasserkraft und Europas größter Erzeuger Erneuerbarer Energie. In der Wasserstoffproduktion fokussiert sich Statkraft gänzlich auf grünen Wasserstoff. Europaweit wollen wir bis 2035 2 GW Elektrolysekapazität aufbauen, in Deutschland 400 MW. Hier setzen wir vor allem darauf, bestehende Kraftwerksstandorte mit vorhandener Infrastruktur zu nutzen. Zunächst starten wir mit der grünen Wasserstoffproduktion am Standort Emden. Dort wollen wir über 200 MW Elektrolysekapazität aufbauen, beginnend mit einem 10-MW-Elektrolyseur für den Verkehrsbereich. Wir evaluieren zudem, ob sich weitere existierende Kraftwerksstandorte für die Wasserstoffproduktion eignen.

Kontakt:

Claudia Gellert

Head of Political Affairs

Claudia.Gellert@statkraft.com

Miriam Brandes

Manager Political Affairs

Miriam.Brandes@statkraft.com

Lobbyregister: Statkraft Markets GmbH ist unter der Registernummer R003478 im Lobbyregister des deutschen Bundestages registriert.